

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Ergänzung des Bundesgesetzes über eidg. Wahlen und
Abstimmungen vom 19. Juli 1872.

(Vom 6. Juni 1879.)

Tit. I

Durch Beschluß der beiden Räthe vom 19. Februar und 21. August 1878 ist der Bundesrath eingeladen worden, „gesetzliche Bestimmungen vorzuschlagen, welche den Stimmberechtigten die Möglichkeit der Stimmabgabe in thunlichster Nähe ihres Wohnsitzes sichern;“ und durch Beschluß des Nationalrathes vom 20. Dezember 1878 erging an den Bundesrath die weitere, auf die eidg. Abstimmungen bezügliche Einladung, „bis zur ordentlichen Juni-session über endgültige Festsetzung des Textes des eidg. Wahl- und Abstimmungsgesetzes (namentlich die Frage der Zulassung gedruckter Stimmzettel) Bericht zu erstatten.“

Diesen Einladungen Folge gebend, beehren wir uns, in Nachstehendem über beide Punkte Bericht und Antrag vorzulegen.

I.

Der Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 lautet:

„Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt.“

Die Ausführung dieses Artikels hat seit dem Bestande des Gesezes nur bei zwei Kantonen zu Anständen und Verhandlungen in den eidg. Rätthen Anlaß gegeben, bei Tessin und Genf.

Nachdem der Kanton Tessin, in welchem früher die eidg. Wahlen und Abstimmungen in den Hauptorten der Kreise stattfanden, den Einladungen der Bundesbehörde Folge gebend, schon im Jahr 1873 die gemeindeweise Abstimmung eingeführt hatte, befand sich einzig Genf noch im Widerspruch mit der oben angeführten Vorschrift des eidg. Abstimmungsgesezes, indem dort bis in die jüngste Zeit den Bürgern des ganzen Kantons für die Nationalrathswahl nur ein Abstimmungsort, das Palais électoral in Genf, und für die Abstimmung über Geseze drei Urnen, eine für die Stadt Genf, eine für das rechte Rhoneufer und eine für das linke Rhoneufer angewiesen waren.

Wiederholte Beschwerden aus dem Kanton Genf über Beeinträchtigung und Hemmung in der Ausübung des Stimurechts und dadurch veranlaßte Verhandlungen zwischen dem Bundesrathe und dem Staatsrath von Genf führten endlich dazu, daß der Große Rath das Gesez vom 2. Februar 1878, betreffend die im Kanton Genf stattfindenden Abstimmungen über Bundesgeseze und Wahlen in den schweizerischen Nationalrath erließ, durch welches sieben Abstimmungsorte aufgestellt wurden.

Zahlreiche Petitionen aus dem Kanton Genf, welche behaupteten, daß mit dem Geseze dem, was der Schweizerbürger in Genf nach der Vorschrift des Bundesgesezes zu fordern berechtigt sei, keineswegs Genüge geschehe, nöthigten die eidg. Rätthe, nochmals mit der Angelegenheit sich zu befassen, und es war sehr begreiflich, daß sich bei der Berathung der Wunsch kund gab, endlich einmal mit dieser Frage ins Reine zu kommen.

In der Annahme, daß von weitem Verhandlungen mit Genf ein Erfolg nicht mehr zu erwarten sei und nur übrig bleibe, wenn auch mit Rücksicht auf Genf allein, durch eine klare gesezliche Bestimmung vollständige Ordnung zu schaffen, beschlossen die beiden Rätthe das oben angeführte Postulat und gaben, in Gewärtigung der verlangten Gesezvorlage, den gegen das genferische Gesez vom 2. Februar 1878 gerichteten Petitionen keine weitere Folge. Seither hat sich nun die Sachlage verändert.

Noch vor Schluß des Jahres 1878 beauftragte der Große Rath von Genf, auf den Antrag eines seiner Mitglieder, eine besondere Kommission mit der Revision der Gesezgebung über Wahlen und Abstimmungen, wobei unter Anderem namentlich da-

rauf Bedacht genommen werden sollte, „die vorliegende Ungleichheit zu beseitigen, welche in Folge der sehr verschiedenen und oft beträchtlichen Entfernungen zwischen dem Wohnsitz des Wählers und seinem Abstimmungsorte unter den Bürgern in Betreff der Leichtigkeit, ihr Stimmrecht auszuüben, bestehe.“

Das Resultat der Arbeiten der Kommission und der darauf erfolgten Berathungen der gesetzgebenden Behörde war das vom Großen Rathe am 26. April dieses Jahres erlassene Verfassungsgesetz betreffend die Abstimmungsorte.

Dieses Gesetz, welches nach Art. 1 Anwendung findet auf die Verfassungsabstimmungen, die Wahlen in den Nationalrath und in den Großen Rath und im Allgemeinen auf alle Wahlen und Abstimmungen, eidgenössische sowohl als kantonale, welche von der Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger des Kantons Genf vorgenommen werden, mit einziger Ausnahme der Wahl des Staatsraths, bestimmt grundsätzlich, daß jeder Wähler in dem Kreise stimmt, in welchem er wohnt, und an dem Orte, welcher das Gesetz bezeichnet.

Der Kanton Genf wird statt der bisherigen 7 in 24 Abstimmungskreise eingetheilt, nämlich:

- 1) Genf, ohne die Quartiere des Pâquis, Grottes, Montbrillant: 6651 stimmberechtigte Bürger;
- 2) Céligny: 62 st. B.;
- 3) Bellevue, Genthod und Versoix: 349 st. B.;
- 4) Collex-Bossy: 104 st. B.;
- 5) Prégny und Grand-Saconnex: 200 st. B.;
- 6) Petit-Saconnex: 378 st. B.;
- 7) Genf, Quartiere des Pâquis, Grottes und Montbrillant: 1497 st. B.;
- 8) Meyrin und Vernier: 157 st. B.;
- 9) Satigny: 190 st. B.;
- 10) Russin und Dardagny: 139 st. B.;
- 11) Chaney, Avusy, Sacconnex und Soral: 310 st. B.;
- 12) Cartigny und Avully: 135 st. B.;
- 13) Bernex, Aire-la-Ville und Confignon: 377 st. B.;
- 14) Lancy und Onex: 219 st. B.;
- 15) Plan-les-Ouates, Bardonnex und Perly-Certoux: 393 st. B.;
- 16) Troinex und Veyrier: 163 st. B.;

- 17) Carouge: 816 stimmberechtigte Bürger ;
- 18) Plainpalais: 1380 st. B.
- 19) Eaux-Vives: 897 st. B.;
- 20) Thônex, Chêne-Bourg, Chêne-Bougeries und Puplinge: 555 st. B.;
- 21) Presinges, Jussy, Gy und Meinier: 390 st. B.;
- 22) Anières und Hermance: 198 st. B.;
- 23) Collonge-Bellerive und Corsier: 283 st. B.;
- 24) Choulex, Vandœuvres und Cologny: 328 st. B.

Es bedarf nur eines Blickes auf diese Einrichtung, welche durch die Volksabstimmung vom 25. Mai die verfassungsgemäße Sanktion erhalten hat, um zu dem Schlusse zu kommen, daß nunmehr auch im Kanton Genf den Stimmberechtigten die Möglichkeit der Stimmabgabe in thunlichster Nähe ihres Wohnsitzes gesichert ist. Hiemit findet sich diese Frage bei sämtlichen Kantonen in einer dem Bundesgesetze entsprechenden Weise praktisch geregelt, und unter diesen Umständen dürfte es kaum nothwendig oder auch nur zweckmäßig sein, dem betreffenden Artikel des Bundesgesetzes eine neue Fassung zu geben, welche möglicherweise neue Controversen hervorrufen könnte.

Demgemäß beehren wir uns, bei Ihnen zu beantragen, Sie möchten mit vorstehendem Berichte das fragliche Postulat als erledigt betrachten und davon im Protokoll Vormerkung nehmen.

II.

Das zweite Postulat verlangt Bericht über endgültige Festsetzung des Textes des Bundesgesetzes über eidg. Wahlen und Abstimmungen, namentlich mit Rücksicht auf die Frage der Zulassung gedruckter Stimmzettel.

Es wird dabei zweierlei auseinander zu halten sein: Einerseits die Feststellung, beziehungsweise Bereinigung des Gesetzestextes selbst, andererseits die Frage einer interpretativen Ergänzung des Gesetzes.

Was den Gesetzestext selbst anbelangt, so bedarf der ursprüngliche deutsche Text des Gesetzes einer endgültigen Festsetzung, beziehungsweise Bereinigung nicht. Dagegen hat eine Vergleichung des deutschen und französischen Textes des in Frage stehenden Bundesgesetzes herausgestellt, daß die französische Uebersetzung sich einer Freiheit bediente, wie sie wohl für einen Bericht annehmbar

sein mag, für die Wiedergabe eines Gesezestextes dagegen jedenfalls unstatthaft erscheint. Wir stellen im Nachfolgenden diejenigen Gesezesstellen, welche in den beiden Texten mehr oder minder wichtige Abweichungen aufweisen, zusammen:

Art. 3, 2 Alinea. In Bezug auf die Mitglieder des Bundesrathes und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgeseze vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes vorbehalten (I, 50).

Art. 7. Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrath gestattet.

Art. 8. Die Nationalrathswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittelst schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Stimmengabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 15. Bei einer Gesamt-erneuerung des Nationalraths können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses leztern Theil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16. Die Gesamtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrathes beginnen je-

En ce qui concerne les membres du Conseil fédéral et le Chancelier de la Confédération, sont réservées les dispositions de l'art. 2 de la loi fédérale du 16 mai 1849.

On peut recourir au Conseil fédéral contre les autorités cantonales pour refus ou suppression d'inscription, ainsi que pour toute infraction à la présente loi.

Les élections au Conseil national et les votations sur des changements à la Constitution se font au scrutin secret; l'élection des jurés peut se faire à mains levées.

Le vote par procuration est interdit.

Lors d'un renouvellement intégral du Conseil national, les fonctionnaires dont les fonctions expirent en conséquence de ce renouvellement peuvent être élus dans le nouveau Conseil et prendre part à ces délibérations jusqu'à ce que les élections de renouvellement qui les concernent aient eu lieu.

Les élections générales pour le renouvellement intégral du Conseil national ont lieu chaque

weilen am letzten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrath vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besezt werden, es wäre denn, daß vor der Gesamterneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft (III, 404).

fois le dernier dimanche du mois d'octobre; si elles ne peuvent être terminées le même jour, elles seront continuées au jour fixé par le Gouvernement cantonal.

Dans tous les cas où une place devient vacante au Conseil national avant l'expiration des fonctions de ce corps, il y a immédiatement lieu à une nouvelle élection, à moins que le renouvellement intégral du Conseil national ne soit sur le point d'avoir lieu.

Les contraventions aux prescriptions de la présente loi seront punies conformément aux dispositions du Code pénal fédéral du 4 février 1853.

Mehrere der herausgehobenen Abweichungen sind für die Interpretation und Anwendung des Gesetzes von keinem besondern Belang. Wir rechnen darunter die Auslassung im Art. 3; die Uebersetzung von Art. 16 und die Auslassung im Art. 44.

Bedauerlicher sind die Fehler der Uebersetzung von Art. 15 und Art. 35, ersterer deßhalb, weil es unbegreiflich erscheint, wie das Gesetz, nachdem es im Art. 14 von den eidg. Beamten gesagt hat: „ils sont cependant éligibles au Conseil national“, dazu kommt, unmittelbar nachher in Art. 15 in Betreff derselben Beamten zu bestimmen: „ils peuvent être élus dans le nouveau Conseil“, eine Wiederholung, welche auf jeden, der das Gesetz liest, den unangenehmen Eindruck legislatorischer Nachlässigkeit machen muß. Und was die Uebersetzung des Art. 35 betrifft, so ist klar, daß dieselbe sachlich etwas Anderes sagt, als der ursprünglich deutsche Text, indem unter Umständen ein Zusammentritt des Nationalraths noch in Aussicht stehen kann, obschon die Integralerneuerung desselben in nächster Zeit bevorsteht, in welchem Falle nach dem

deutschen Text die Wiederbesetzung einer vakant gewordenen Stelle erfolgen müßte, während sie nach dem französischen Texte unterbleiben könnte. Indessen dürfte auch diesen Differenzen praktisch eine größere Bedeutung nicht beizumessen sein.

Wichtiger ist die auffallend willkürliche Uebersetzung von Art. 7. Sie ist positiv unrichtig, und sagt einerseits zu wenig und andererseits zu viel.

Nach dem deutschen Text kann wegen Verletzung der in den Art. 2—6 enthaltenen Bestimmungen gegen Verfügungen kantonaler Behörden an den Bundesrath rekurrirt werden, nach dem französischen lediglich „pour refus ou suppression d'inscription“. Nun enthält aber Art. 3 eine Bestimmung, welche weder mit „refus“ noch mit „suppression d'inscription“ etwas zu thun hat, wohl aber mit einem andern wichtigen Rechte des Bürgers, für welches der deutsche Text den Schutz des Bundesrathes sichert, welcher nach dem französischen Text wenigstens zweifelhaft ist. Freilich fügt dann die französische Uebersetzung nach der ersten willkürlichen Beschränkung die noch willkürlichere Erweiterung bei, für welche im deutschen Text gar kein Anhaltspunkt vorliegt, nämlich die Worte: „ainsi que pour toute infraction à la présente loi“ und gibt dadurch wieder Anlaß zu Mißverständniß und Irrthum. Denn nicht alle Widerhandlungen gegen das eidg. Wahl- und Abstimmungsgesetz sind zur Beurtheilung an die kantonalen Behörden und eventuell auf dem Rekurswege an den Bundesrath zur Entscheidung zu bringen, vielmehr unterliegen ganze Kategorien von Wahlbeschwerden ausschließlich, und zwar leztinstanzlich dem Entscheide des Nationalraths. Die auffallende Uebersetzung wird nur begreiflich, wenn man weiß, daß sie die Uebersetzung des ursprünglichen Entwurfes ist, der durch die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesversammlung verschiedentlich modifizirt wurde.

Der unglücklichste Fehler im französischen Texte betrifft den Art. 8. Nach dem deutschen Texte soll die Abstimmung geschehen mittelst schriftlicher und geheimer Stimmabgabe, während der französische Text nur die Vorschrift geheimer Stimmabgabe enthält. Zur Beseitigung dieses Fehlers, welchen man bereits 1874 gewahr wurde, sollte der französischen Ausgabe der eidg. Gesesammlung ein Carton eingefügt und eine Publikation im „Bundesblatt“ erlassen werden. Lezteres geschah (Feuille fédérale 1874, Bd. I, S. 539), der Carton selbst, welcher den Text des Art. 8 in folgender Weise wiedergibt: „Les élections au Conseil national et les votations sur les changements de la Constitution se font par écrit et au scrutin secret; l'élection des Jurés peut se faire à mains

levées. Le vote par procuration est interdit“, scheint dagegen nicht durchweg eingefügt worden zu sein.

Um nun diese verschiedenen, mehr oder minder bedeutenden Inkorrektheiten gründlich zu beseitigen, werden wir, abweichende Beschlußfassung der Bundesversammlung vorbehalten, nach nochmaliger Durchsicht des französischen Textes eine neue bereinigte Ausgabe desselben veranstalten und sie an die Stelle der jetzigen treten lassen.

Was nun die zweite Seite des in Behandlung stehenden Postulates anbelangt, die Frage einer interpretativen Ergänzung des Gesetzes, so ist durch die Thatsache, daß infolge des neuesten Abstimmungsgesetzes von Genf die Frage des Abstimmungsortes für die ganze Schweiz in befriedigender Weise gelöst ist, das eine Hauptmotiv für eine Ergänzung des Gesetzes weggefallen. Auch der Punkt, welchen das Postulat hervorhebt, nämlich die Zulassung gedruckter Stimmzettel, scheint uns den Erlaß einer Gesetzesnovelle nicht zu erheischen.

Der Ausdruck „schriftlich“ in Art. 8 hat allerdings wiederholt zu Anständen und Reklamationen Anlaß gegeben. Vorerst wurde aus den Kantonen Neuenburg und Solothurn bei den Nationalrathswahlen von 1875 gegen den Gebrauch von „gedruckten“ Wahlzetteln, als mit Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 im Widerspruch stehend, beim Nationalrath Beschwerde geführt. Bereits in unserer bezüglichen Botschaft vom 27. November 1877 haben wir uns näher über die in den genannten Kantonen bestehende Uebung gedruckter Wahlzettel verbreitet und erinnern hier nur daran, daß der Nationalrath die hiegegen gerichteten Beschwerden abgewiesen hat, auf die Erwägung gestützt, daß der mehrgenannte Art. 8 die schriftliche und geheime Stimmabgabe im Gegensatz zum offenen Handmehr fordere, welches für die Geschwornenwahlen noch zulässig ist; daß der Begriff „schriftlich“ auch das Gedruckte umfasse und daß die Unabhängigkeit des Wählers nicht bedroht sei, sofern er nach freiem Ermessen den Stimmzettel selbst schreiben oder sich eines gedruckten bedienen könne. Anlaßlich der Nationalrathswahlen vom Oktober 1878 wurde die Frage, ob gedruckte Wahlzettel gültig seien oder nicht, neuerdings im Kanton Wallis aufgeworfen. Die an den Nationalrath gelangte bezügliche Wahlbeschwerde machte wesentlich geltend, daß im Kanton Wallis nach dem Gesetze vom 3. September 1854 ausdrücklich das schriftliche Verfahren vorgeschrieben sei, und die eine Partei geglaubt habe, sich daran halten zu müssen, während die andere willkürlich davon abgewichen sei. Nachdem sich jedoch

unter Anderem herausgestellt, daß jenes angerufene kantonale Gesez nicht mehr zu Recht bestehe und das jezt geltende von jener bindenden Vorschrift nichts wisse, erklärte der Nationalrath die angefochtenen Wahlen für gültig.

Nach den bei verschiedenen Wahlprüfungsanläßen erfolgten Beschlüssen des Nationalraths kann somit darüber kein Zweifel obwalten, daß der Ausdruck „schriftlich“ die Anwendung gedruckter Stimmzettel nicht ausschließen soll.

Es fragt sich indessen, ob der Gebrauch gedruckter Stimmzettel durchaus frei zu geben oder nicht vielmehr gewissen einschränkenden Bedingungen zu unterwerfen ist.

Darf eine politische Partei nach ihrem Gutdünken Stimmzettel drucken lassen und gebrauchen, welche sich von den ausgetheilten amtlichen Stimmzetteln unterscheiden durch ein kleineres oder größeres Format, oder durch eine besondere Farbe oder durch angebrachte, leicht sichtbare Nummerirung u. s. w.? Unter Umständen kann dies zugegeben, unter andern Umständen muß es als durchaus unzulässig bezeichnet werden. Da, wo der Bürger seine Stimmabgabe vollständig geheim, ohne Beisein irgend einer zweiten Person, vollziehen kann; oder da, wo der Bürger im Stimmlokale ein für alle gleiches Couvert erhält, in welches er seinen geschriebenen oder gedruckten Stimmzettel bergen und verschließen kann, bleibt die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Abstimmung, selbst bei Zulassung von gedruckten Stimmzetteln beliebiger Farbe und beliebiger Größe durchaus gewahrt. Wo aber ein anderes Verfahren besteht, wo der Stimmzettel selbst in die Urne geworfen werden muß, und wo dieser Akt in offenem Lokale, in Anwesenheit anderer vor sich geht, da sind gedruckte farbige Stimmzettel oder solche besondern Formats als Parteimittel zur Kontrolirung der Stimmgebung zu betrachten und mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Abstimmung nicht verträglich.

Der Bund hat kein Interesse daran, ob bei eidg. Wahlen und Abstimmungen gedruckte Stimmzettel zur Anwendung kommen; wohl aber hat er das höchste Interesse daran, daß überall Freiheit und Unabhängigkeit der Abstimmung gewahrt wird. Er wird den Gebrauch gedruckter Stimmzettel weder gebieten noch verbieten und gemäß dem Standpunkt, den er im Gesez über die eidg. Wahlen und Abstimmungen eingenommen hat, auch bezüglich dieses Details den Kantonen möglichst freien Spielraum lassen; allein das muß er verlangen, daß gedruckte Stimmzettel nur da zur Anwendung kommen, wo durch geeignete Einrichtung dafür gesorgt ist,

daß der Gebrauch gedruckter Stimmzettel in keinerlei Weise die Freiheit und Unabhängigkeit der Abstimmung beeinträchtige.

Zur Ordnung dieser Frage scheint, in Anbetracht der grundsätzlichen Anerkennung gedruckter Stimmzettel, die Aufstellung eines neuen Gesetzesartikels nicht nöthig zu sein. Es handelt sich nunmehr lediglich darum, vorzusorgen, daß diese Lizenz nicht zu einem Mißbrauch und zu einer Beeinträchtigung anderer wichtiger Gesetzesbestimmungen sich gestalte. Dies kann und soll unseres Erachtens in geeigneter Weise durch die Exekutive geschehen.

Nach dieser Erörterung der beiden Postulate und den dabei gewonnenen Ergebnissen schließen wir unsere Berichterstattung mit dem ehrerbietigen Antrage, es wolle die Bundesversammlung durch den vorliegenden Bericht die beiden Postulate als erledigt betrachten und davon im Protokoll Vormerkung nehmen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzessionirung einer schmalspurigen Strasseneisen-
bahn von der Schweizergrenze bei St. Julien über Genf
bis an die Landesgrenze bei Fernex.

. (Vom 6. Juni 1879.)

Tit.!

Schon seit Ende 1877 sind zwei Eisenbahnkonzessionsgesuche pendent, welche beide denselben Zweck haben, die französischen Grenzstädtchen St. Julien (auf der Südseite des Kantons Genf) und Fernex (auf der Nordseite), sowie die zwischenliegenden Gemeinden, mit der Stadt Genf und resp. unter sich in bessere Verbindung zu bringen.

Das eine dieser Gesuche, unterzeichnet von den HH. B. Dussaud, Mitglied des Großen Rathes von Genf, und Ch. Revel, rue Lafayette Nr. 38 in Paris, ist gerichtet auf die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer durchgehenden Straßenbahn von 1 Meter Spurweite. Die beiden Linien von Fernex und von St. Julien würden in Genf zusammentreffen in der Rue des Grottes, in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn.

Das andere Gesuch, ausgehend von der Compagnie générale des Tramways suisses in Genf, will dieselbe durchgehende Verbindung herstellen durch den Anschluß einer normalspurigen Straßen-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872. (Vom 6.Juni 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1879
Date	
Data	
Seite	927-937
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 363

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.